



STAATLICHE HOCHSCHULE  
FÜR MUSIK UND  
DARSTELLEND KUNST  
STUTT GART

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Stuttgart  
für das Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik**

**Stand 7. Dezember 2010**

Änderungen gemäß Schreiben des MKS vom 26.8.2010

## **Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart für das Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik**

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 und in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) vom 31. Juli 2009, dort § 2 (1), hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 7. Juli 2010 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik beschlossen. Die Ordnung wurde am 8. Juli 2010 dem Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg vorgelegt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Prüfung, Erste Staatsprüfung
- § 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen
- § 3 Zuständigkeit

#### **Teil A: Studienordnung**

- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Pflichtfächer und Wahlprojekt
- § 6 Studienplan
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Module
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung in Hochschulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten

#### **Teil B: Prüfungsordnung**

##### **I. Allgemeines**

- § 11 Prüfungsausschuss für Hochschulprüfungen
- § 12 Prüfungskommissionen für Hochschulprüfungen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen

##### **II. Hochschulprüfungen**

- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen
- § 17 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 18 Modulabschluss
- § 19 Ermittlung der Endnoten gemäß GymPO I § 21 (11)

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 20 Diploma Supplement

§ 21 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen

§ 22 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen

§ 24 Übergangsregelungen

§ 25 Inkrafttreten

### **§ 1 Zweck der Prüfung, Erste Staatsprüfung**

- (1) Sofern das Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik an die Stelle des wissenschaftlichen Beifachs tritt, sind die hierin absolvierten Prüfungen Teil des Ersten Staatsexamens.
- (2) Die Staatsprüfung im Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik umfasst die Teilprüfung im Praktischen Fach und die Integrative Teilprüfung. Sie ist in der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) in § 19 (5) geregelt.
- (3) Zum Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik können nur Studierende zugelassen werden, die das Praxissemester bestanden haben.
- (4) Nach §8 (3) GymPO I setzt die Meldung zur Prüfung im Verbreitungsfach ein Bestehen der Prüfung in Musik voraus.
- (5) Nach §8 (3) GymPO I kann der Abschluss des Verbreitungsfaches erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung in Musik erfolgen.

### **§ 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen**

- (1) Hochschulprüfungen sind die Prüfungen sämtlicher Module, die nicht Teil der Staatsprüfung sind.
- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät II zuständig.

## **Teil A: Studienordnung**

### **§ 4 Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit ist in der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) im Fach Musik festgelegt (§ 7 (1)).
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der zuständige Prorektor.

## **§ 5 Pflichtfächer und Wahlprojekt**

- (1) Das Pflichtfach Hauptinstrument steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung. Jedes Hauptinstrument wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptinstrument können im Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik studiert werden:
  - Jazz-Klavier, Keyboard (Pop);
  - Jazz-Gesang;
  - Kontrabass/E-Bass;
  - Gitarre/E-Gitarre
  - Saxophon, Trompete, Posaune
  - Schlagzeug/Drumset
- (2) Weitere Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende künstlerisch-pädagogische Kompetenz, wie sie üblicherweise mit einem Hochschulstudium verbunden wird. Pflichtfächer werden im Einzelunterricht, in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:
  - Arrangement/Jazz-Komposition
  - Jazz-Harmonielehre/Analyse
  - Ensemblepraxis
  - Ensembleleitung Jazz
  - Jazz/Pop-Geschichte
  - Musikwirtschaft
  - Studiotechnik
  - Schulpraktisches Klavierspiel und
  - Musikpädagogik Jazz/Pop.
- (3) Ein Wahlprojekt ist obligatorischer Bestandteil des Studienplans.
- (4) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule, ausgenommen zusätzlicher Einzelunterricht, sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.

## **§ 6 Studienplan**

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind im Studienplan niedergelegt (Anhang I).
- (2) Der Studienplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS<sup>1</sup>); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich.
- (3) Tätigkeiten als Tutor für den Lehrbetrieb können mit bis zu 3 Leistungspunkten auf den Wahlbereich angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prorektor für die Lehre.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen**

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Unterricht: Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In den Pflichtfächern Hauptinstrument, Klavier, Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel sowie Partiturspiel findet der künstlerische Unterricht als Einzelunterricht statt, in weiteren Pflicht- und Wahlfächern wird er in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.

---

<sup>1</sup> Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den wissenschaftlichen Fächern entspricht dies 45 Minuten.

- Seminar: Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert. Seminare können als Proseminare (Einführungsveranstaltungen während des Grundstudiums) oder Hauptseminare (in der Regel während des Hauptstudiums) gekennzeichnet werden.
- Übung: Exemplarische praktische Vertiefung von Kenntnissen, die in einer anderen Lehrveranstaltung erworben wurden.

## **§ 8 Module**

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 10 Abs. 3), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang II - Modulplan).
- (3) In Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden (vgl. § 9).

## **§ 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung in Hochschulprüfungen**

- (1) Die in den Studienplänen vorgeschriebenen Testate sind im Studienbuch regelmäßig zu dokumentieren. Das Antestat wird in den ersten zwei Unterrichtswochen erteilt, das Abtestat in den letzten zwei Unterrichtswochen des Semesters.
- (2) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen bzw. alternativen Prüfungsformen studienbegleitend erbracht werden. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anhang II) festgehalten.
- (3) In den Pflichtfächern Arrangement/Jazz-Komposition, Jazz-Harmonielehre/Analyse, Jazz/Pop-Geschichte, Musikwirtschaft, Studioteknik und Schulpraktisches Klavierspiel können Leistungsnachweise für die geforderten Module zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, sofern der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (4) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten [LP] nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet.<sup>2</sup> Das Studium des Verbreiterungsfachs umfasst einschließlich der Abschlussprüfung 78 Credits (vgl. § 7 GymPO I).

---

<sup>2</sup> Demnach werden pro Semester 30 Credits vergeben. Pro Credit wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.

## **§ 10 Anrechnung von Studienzeiten**

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Institutionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienzeiten an vergleichbaren Institutionen in Bologna-Ländern<sup>3</sup> und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) Über die Anrechnung von Studienleistungen, die sich auf Hochschulprüfungen beziehen, entscheidet der zuständige Prorektor.

## **Teil B: Prüfungsordnung**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 11 Prüfungsausschuss für Hochschulprüfungen**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Rektor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

#### **§ 12 Prüfungskommissionen für Hochschulprüfungen**

- (1) Der Dekan der Fakultät II bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Die Prüfungskommission der abschließenden Modulprüfungen im Pflichtfach Arrangement/Komposition aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Lehrer möglichst des betreffenden Fachs. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Dekan

---

<sup>3</sup> Bologna-Länder sind die Staaten, die die gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

- (3) Im Rahmen der übrigen Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer des betreffenden Faches. Er darf auch Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Fach sein.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

- (2) Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte (x,3; x,5; x,7) gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 6,0 sind ausgeschlossen.

- (3) Die Prüfungsnote (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	=	1	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	2	gut
von 2,6 bis 3,5	=	3	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	4	ausreichend
von 4,1 bis 5,5	=	5	nicht ausreichend
von 5,6 bis 6,0	=	6	ungenügend

- (5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.



## II. Hochschulprüfungen

### § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige, an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Institutionen sowie an Institutionen in Bologna-Ländern<sup>4</sup> erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der für die Lehre zuständige Prorektor.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, erfolgt die Anrechnung durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann eine Stellungnahme der für das Fachgebiet zuständigen Fakultät sowie bei Zweifeln die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder der KMK einholen.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin und spätestens nach einem Jahr möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

---

<sup>4</sup> S. § 11, Fußnote 4

### **§ 17 Öffentlichkeit der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen im Pflichtfach Hauptinstrument, in den beiden Teilprüfungen praktisches Fach und integrative Teilprüfung sind öffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Der Rektor kann bei schwer wiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen oder der Prüfungsvorsitzende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

### **§ 18 Modulabschluss**

- (1) Der Modulabschluss bedarf einer Meldung bei der jeweiligen Fakultät. Dazu sind die erbrachten Leistungspunkte und Prüfungsergebnisse vorzulegen.
- (2) Nach erfolgreichem Modulabschluss wird von der Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die besuchte Lehrveranstaltung, die darin erbrachten Leistungspunkte und die Modulnote hervorgehen.

### **§ 19 Ermittlung der Endnote der Modulprüfungen gemäß GymPO I § 21 (11)**

1. Aus den Modulprüfungen des Verbreiterungsfaches gehen in die Gesamtnote des ersten Staatsexamens die folgenden Fächer bzw. Fächerkombinationen mit in § 21 der GymPo I geregelten Anteilen ein:
  - die Endnote der Modulprüfungen im Verbreiterungsfach 8-fach
  - die Endnote der abschließenden Prüfung im Verbreiterungsfach 5-fach
  - die Endnote der Fachdidaktik im Verbreiterungsfach 1-fach
2. Die Endnote der Modulprüfungen setzt sich zusammen aus den Noten der Fächer bzw. Fächerkombinationen:
  - a. Hauptinstrument (wenn nicht Praktisches Fach)
  - b. Harmonielehre/Arrangement
  - c. sowie der Durchschnittsnote aus den Pflichtfächern Studioteknik, Musikwirtschaft und Jazz/Pop-Geschichte.
3. Für die Ermittlung der Endnote zählt die Note im Hauptinstrument zweifach, alle anderen Noten je einfach.
4. Die Endnote der abschließenden Prüfung im Verbreiterungsfach setzt sich aus der Praktischen und der integrativen Teilprüfung zusammen.
5. Die Endnote der Fachdidaktik setzt sich aus den Noten der Modulprüfungen der beiden Fächer Schulpraktisches Klavierspiel und Didaktik der Pop/Jazzmusik zu gleichen Teilen zusammen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Diploma Supplement**

- (1) Die Hochschule erstellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

#### **§ 21 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 22 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches**

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Zwischen- oder Modul-Prüfung bzw. einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

#### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

#### **§ 24 Übergangsregelungen**

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, können einen Antrag auf Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung nur dann stellen, wenn sie zuvor einen Antrag auf

Wechsel der Prüfungsordnung im Studiengang Schulmusik gestellt haben und dieser bewilligt worden ist.

- (2) Voraussetzung ist die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen durch den für die Lehre zuständigen Prorektor.
- (3) Hat ein Studierender bereits eine Teilprüfung innerhalb des Studiengangs Schulmusik nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Künstlerische Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Künstlerische Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 abgelegt, so ist ein Wechsel der Studienordnungen nicht mehr möglich.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 8.Juli 2010

Anlagen

I: Studienplan Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik

II: Modulplan mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik